



Badeordnung für das Schwimmbad Wangen a/Aare

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in der Badi Wangen an der Aare wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in unserer Badeanlage einfache Verhaltensregeln. Beachten Sie deshalb die Badeordnung und die Hinweise unseres Personals. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass sich keine anderen Gäste belästigt fühlen oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglements erlässt der Gemeinderat für das Schwimmbad Wangen an der Aare im Sinne einer Verordnung die nachstehende Badeordnung.

1) Gültigkeit

- Diese Badeordnung gilt im und für das SCHWIMMBAD Wangen an der Aare (nachfolgend Badi genannt).
- Mit dem Eintritt in die Badi anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung.

2) Zutrittsregelung

- Die Badi ist in der Regel von Anfang Mai bis Mitte September geöffnet. Der Beginn und der Schluss werden in geeigneter Weise (z.B. Flugblatt, Internet, etc.) bekannt gegeben.
- Die Badi ist während der Badesaison täglich geöffnet.
- Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Anschlag beim Eingang der Badi.
- Bei schlechter Witterung oder ausserordentlichen Verhältnissen ist der Badmeister befugt, die Öffnungszeiten kurzfristig zu ändern.
- Der Badeschluss wird täglich 15 Minuten vor der Schliessung mittels Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Nach dieser Durchsage ist der Zugang zur Badi nicht mehr gewährt. Das Schwimmbadareal ist pünktlich zur Schliessungszeit zu verlassen.
- Die Badegäste haben beim Eingang eine Eintrittsgebühr zu entrichten.
- Die Höhe der Eintrittsgebühr wird in einer separaten Preisliste festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Badeordnung bildet.
- Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Personen ab 18 Jahren gestattet.
- Kinder unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung einer erwachsenen Person sind, müssen das Schwimmbadareal spätestens um 18.00 Uhr verlassen.
- Das Aufsichts- und Kassenpersonal kann das Vorweisen eines Ausweises verlangen.
- Die Benutzung der Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und organisatorischen Gründen kurzfristig ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
- Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.
- Der Zutritt zur Badeanlage ist nicht gestattet für Personen die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen etc.), sich selber oder andere Gäste gefährden
- Der Zutritt in die Schwimmbecken ist nicht gestattet für Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.
- Für Vereine, Schulen, geführte Gruppen und Militär können besondere Benützungsvorschriften erlassen werden. Es gelten jedoch die ordentlichen Eintritts- und Benützungsgebühren.
- Saisonabonnemente lauten auf den Namen des Inhabers und sind nicht übertragbar
- Unbenützte Abonnemente werden nicht zurückerstattet
- Bei Missbrauch wird das Abonnement eingezogen

3) Anweisungen des Personals

- Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden.
- Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden.
- Die Anweisungen erfolgen im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Badegäste und eines geordneten Badebetriebes.

4) Haftung

Die Benutzung der Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare lehnt - soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Insbesondere wird nicht gehaftet für:

- Schäden, die bei der Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.)
- den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5) Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Badmeisters im und um das Schwimmbadareal (Parzellen Wangen-GB Nr. 32 und 436, sowie Bereich Parkplatz Wiedlisbach GB-Nr. 411) gestattet:

- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften)
- Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings
- Durchführung von Kursen und Unterricht
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen
- Tauchen mit Atmungsgeräten

Der Badmeister kann ein schriftliches und begründetes Gesuch verlangen. Das Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung. Die Bewilligung beschränkt sich einzig auf die Nutzung des Platzes / Raumes. Anderweitige Bewilligungen (z.B. Gastgewerbliche Bewilligungen) bleiben vorbehalten. Der Nachweis dieser Bewilligungen kann einverlangt werden.

6) Fotografieren und Filmen

- Die gesetzlichen Vorschriften über das Fotografieren und Filmen im öffentlichen Raum sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere das Abbilden und Filmen von Personen und Sachen (Persönlichkeitsrecht, Datenschutz, Urheberrecht).
- Bei Widerhandlungen können umgehend Sanktionen gemäss Art. 12 ergriffen werden.

7) Garderoben / Badebekleidung

- Das An- und Ausziehen der Badekleider hat nur in den dafür bestimmten nach Geschlechtern getrennten Umkleieräumen zu erfolgen. Auf den Liegewiesen ist dies untersagt.
- Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen und muss aus für das Baden vorgesehenen Materialien (z.B. Lycra, Nylon, Polyurethan, Spandex etc.) hergestellt sein. Das Tragen von Monokinis, Burkinis, Sukumizus ist erlaubt, sofern sie für das Schwimmen entwickelt worden sind. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badehosen ist nicht gestattet.
- Das Tragen von Badekleidern ist auf dem ganzen Areal obligatorisch. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Kleinkinder (z.B. auch Windel-Badehosen).
- Jeder Badegast kann zum Abschiessen der Kleiderkästchen sein eigenes Anhängeschloss anbringen oder ein solches an der Kasse mieten.
- Die Kleiderkästchen sind jeden Abend zu räumen und die Anhängeschlösser zu entfernen. Für entwendete Gegenstände übernimmt die Einwohnergemeinde Wangen a/Aare keine Haftung.

8) Verhalten

- Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.
- Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist untersagt. Ausnahmen sind den Kursleitern und dem Badipersonal vorbehalten.
- Sämtliche Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

- Insbesondere sind untersagt:
 - Jegliche Belästigung der Badegäste wie Bespritzen, Untertauchen, Hineinwerfen, Benützung von Musikapparaten usw.
 - Auf den Boden oder ins Wasser spucken
 - Auswinden der Badewäsche in sämtlichen Gebäuden
 - Übersteigen der Umzäunung
 - Durchschreiten oder Überspringen der Rabatten oder anderer Abschränkungen
 - Ball- oder andere Bewegungsspiele auf den nicht besonders hierfür bestimmten Plätzen gemäss Hinweistafeln
 - Mitbringen von alkoholischen Getränken

9) **Sicherheitsbestimmungen**

- Badegäste die des Schwimmens unkundig sind, ist das Benutzen des Schwimmerbassins und des Sprungbeckens verboten.
- Nichtschwimmern und / oder Kindern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen aus Sicherheitsgründen nur unter folgenden Auflagen erlaubt:
 - a) *Kinder unter 8 Jahren nur unter Aufsicht von Personen ab 18 Jahren, die des Schwimmens mächtig sind*
 - b) *Kindern unter 10 Jahren nur unter Aufsicht von Personen ab 16 Jahren, die des Schwimmens mächtig sind*
- Das Springen von Sprungbrettern, Plattformen und Rand des Schwimmer- und Nichtschwimmerbeckens erfolgt auf eigene Verantwortung. Vor dem Absprung hat sich der oder die Springende zu vergewissern, dass niemand gefährdet wird.
- Das Sprungbecken darf nur zu Sprungzwecken benutzt werden. Zeitlich befristete Ausnahmen sind mit dem Badmeister abzusprechen.
- Das Sprungbecken ist nach dem Springen sofort nach vorne, vom Sprungbrett weg, zu verlassen.
- Im Schwimmerbecken und im Sprungbecken ist die Benutzung von „Flügeli“, Luftmatratzen, Schlauchbooten und sonstiger Schwimmhilfen nicht gestattet.
- Die Benützungsvorschriften der Wasserrutsche sind zu befolgen.
- Das Betreten oder Benutzen der Anlagen ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.
- Das Entfachen von offenem Feuer ist einzig im Bereich der Grillstelle erlaubt. Der Badmeister kann das Feuern untersagen oder einschränken (z.B. Trockenheit, Rauchentwicklung, etc.).

10) **Beckenumrandung**

- Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste angehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen.
- Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.
- Die Beckenumrandung gilt als Barfusszone und darf nicht mit Schuhen, Schlarpen, Flip-Flops etc. betreten werden. Einzig das Badepersonal darf die Barfusszone mit speziellem Schuhwerk betreten.
- Das Essen, Trinken und Rauchen innerhalb der Beckenumrandung ist nicht gestattet.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen sich keine Kinderwagen in der Beckenumrandung befinden.

11) **Restaurant**

- Die Einrichtungen der Gastronomie sind den Gästen des Badi-Beizlis vorbehalten.
- Das Picknicken im Badi-Beizli und an den dazugehörigen Tischgarnituren ist untersagt.
- Die Einwohnergemeinde Wangen a/Aare und ein allfälliger Pächter des Badi-Beizlis haben das alleinige Recht, im Schwimmbadareal Esswaren, Raucherwaren, Getränke, Zeitschriften und andere Artikel zu verkaufen.
- Die Preisliste ist gut sichtbar anzuschlagen.
- Für das Badi-Restaurant kann eine besondere Betriebszeit festgesetzt werden.

12) Sanktionen

- Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Bademeisters oder des Kassenpersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen kann die fehlbare Person mit einem Zutrittsverbot für die Badeanlage belegt werden.
- Für die Wegweisung ist der zum entsprechenden Zeitpunkt im Amt stehende Bademeister zuständig.
- Zur Erteilung eines weiterführenden Haus- und Zutrittsverbotes (Verfügung) ist der Geschäftsleiter der Einwohnergemeinde Wangen a/Aare oder sein Stellvertreter ermächtigt. Diese Verfügung erfolgt schriftlich. Einer allfälligen Beschwerde kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.
- Beim Erlass eines Zutrittsverbotes wird eine allfällig vorhandene Saisonkarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintritts- oder Abonnementspreises für die Restdauer des Abonnements. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.
- Einem der Betreiberin oder einem anderweitig betroffenen Badbenutzer entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden.
- Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden.
- Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen, insbesondere der Wegweisung, kann der Badmeister die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. Allfällige durch den Polizeieinsatz entstandene Kosten können der fehlbaren Person in Rechnung gestellt werden.
- Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann der Geschäftsleiter der Einwohnergemeinde Wangen a/Aare oder sein Stellvertreter, zusätzlich zum entstandenen Schaden, eine angemessene Umtriebsgebühr von bis zu Fr. 500.00 verfügen.

13) Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt per 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom April 2009 und alle der vorstehenden Verordnung widersprechenden Vorschriften.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2020



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Luciano Falabretti

Peter Bühler

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 20 vom 14.04.2020 publiziert.

3380 Wangen a/Aare, 08.04.2020

Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler